

Satzung

zur

13. Änderung

des Bebauungsplanes

"Im Sässel"

der Ortsgemeinde Bassenheim

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am xx.xx.xxxx

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden
gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Stand Februar 2026

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 5. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 6. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 7. Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 14.07.2015, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 10. Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 11. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 12. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23.03.1978, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 13. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 14. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 15. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 16. Landesbodenschutzgesetz RLP (LBodSchG) vom 25.07.2005, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 17. Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 18. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, in der zur Zeit gültigen Fassung;
 19. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zur Zeit gültigen Fassung;
 20. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 (GVBl. S. 550), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat Bassenheim am ____ . ____ . ____ die **13. Änderung** des Bebauungsplanes

"Im Sässel"

als **S a t z u n g**.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Rand des Bebauungsplanes „Im Sässel“ und schließt an ein Waldgebiet (Am Sässelpfad) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung der „Waldstraße“. Im Norden grenzt das Planänderungsgebiet an den Bebauungsplan „Auf'm Rausch“ unmittelbar an. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes betrifft ausschließlich die bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes „Im Sässel“ sowie das Grundstück in der Gemarkung Bassenheim, Flur 16, Flurstück-Nr. 314, welches sich im „Wolkener Weg“ befindet.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

§ 4

Inhalt und Umfang

Die zeichnerischen Änderungen ergeben sich aus dem Deckblatt der vorliegenden 13. Änderung des Bebauungsplanes „Im Sässel“.

Änderungen an den textlichen Festsetzungen sind auf der Planurkunde abgedruckt.

§ 5

Anlage

Der Bebauungsplanänderung ist eine **Begründung** gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten die entgegenstehenden bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen außer Kraft.

Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Das für die Änderungsplanung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Änderungsplanung wird hiermit ausgefertigt.

Bassenheim, _____

Ortsgemeinde Bassenheim

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am _____ im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. __/ ____).

Verbandsgemeindeverwaltung
W e i ß e n t h u r m
Tb. 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:

Maria Moskopp